An alle
Städte und Gemeinden in
Nordrhein-Westfalen

Duisburg, 2009-04-02
Ansprechpartner/in: Achim Haase
Telefon: 0203 7381-837
Telefax: 0203 7381-3870
Achim.haase@lsb-nrw.de

Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms – aktueller Sachstand

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Landrat,

Anfang Februar dieses Jahres hatte ich mich mit dem dringenden Appell an Sie gewandt, bei der Verteilung und beim Einsatz der Finanzmittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz die Sportvereine als wichtige gesellschaftspolitische Kräfte und Einrichtungen nicht zu vergessen und dabei die Vertreterinnen und Vertreter der lokalen oder regionalen Sportorganisationen an entsprechenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Musste man bisher davon ausgehen, dass die derzeitige Fassung des Art. 104b GG die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes auf die Bereiche beschränkt, in denen der Bund Gesetzgebungskompetenz hat, zeichnet es sich nunmehr ab, dass die Kommunen beim Einsatz der Mittel einen größeren Spielraum erhalten könnten.

Am 27. März haben die Regierungsfraktionen in erster Lesung das Gesetzänderungsverfahren zum Art. 104b GG in den Bundestag eingebracht. Mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist Ende Juni zu rechnen. Nach dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung werden die Finanzhilfen nicht mehr auf die Gebiete mit Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschränkt sein; der Kreis der förderfähigen Investitionsvorhaben wird erheblich erweitert.

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Finanzministerien der Länder vom 23. März 2009 wird erläutert, welche neuen Fördermöglichkeiten Länder und Kommunen durch die Rechtsänderung erhalten.

„ … in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung Investitionsvorhaben auch förderfähig sind, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird.“

Weiter heißt es dort:
„Im Förderbereich "sonstige Infrastrukturmaßnahmen" entfällt ebenfalls die Beschränkung auf Bereiche, für die der Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat, mit der Folge, dass beispielsweise auch Investitionen in Einrichtungen des Sports und der Kultur oder auch Justizvollzugsanstalten förderfähig sein werden.“

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie dringend bitten, Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung oder Neuschaffung von Sportstätten - auch vereinseigener Anlagen - bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Lassen Sie den gemeinnützigen Sport in Nordrhein-Westfalen bei der Verteilung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II teilhaben und zeigen Sie so ihre Wertschätzung für die wichtigen gesellschaftspolitischen Leistungen der Sportvereine und ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit freundlichem Gruß

Walter Schneeloch
- Präsident -